

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0018/2014/IV

Datum:
05.02.2014

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

Unterbringung von Flüchtlingen in Heidelberg

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 17. März 2014

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	18.02.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	13.03.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Gemeinderat nehmen die Informationen dieser Vorlage zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Vorlage beantwortet die mit Antrag Nr. 0090/2013/AN von Grüne/gen.hd gestellten Fragen zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit vom 18.02.2014

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit am 18.02.2014

4.1 Unterbringung von Flüchtlingen in Heidelberg

Informationsvorlage 0018/2014/IV

Bereits vor Eintritt in die Tagesordnung hatte Bürgermeister Erichson zum Sachantrag von Bunte Linke / Die Linke (Anlage 01 zur Drucksache 0018/2014/IV), der als Tischvorlage ausgeteilt wurde, folgendes erklärt:

Der Sachantrag bezieht sich inhaltlich im Wesentlichen auf die Obdachlosenunterkünfte in Heidelberg und nicht auf die Flüchtlingsunterkünfte. Da ein ähnlicher Antrag von BL und Grüne/gen.hd auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Gemeinderates am 13.3.2014 bereits gestellt wurde („Unterbringung von Obdachlosen“, Antrag Nr.: 0007/2014/AN) und von dort voraussichtlich in den ASC am 20.5.2014 verwiesen wird, soll der heute gestellte Sachantrag ebenfalls in die ASC-Sitzung am 20.5.2014 verschoben werden.

Die Antragsteller, Stadtrat Arnulf Weiler-Lorentz und Stadträtin Hilde Stolz, haben sich damit einverstanden erklärt.

gezeichnet
Wolfgang Erichson
Bürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2014

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Mit Antrag vom 07.11.2013 (Drucksache 0090/2013/AN) beauftragen Grüne/gen.hd die Verwaltung, Vorschläge vorzustellen, wie die Unterbringung von Flüchtlingen verbessert und auf dezentrale Unterbringung umgestellt werden kann.

1. Rechtliche Situation

Am 01. Januar 2014 ist das neue Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) in Kraft getreten. Im Gegensatz zur alten Fassung gilt nun zur Wohnsituation folgendes:

- a) Die vorläufige Unterbringung kann jetzt in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen erfolgen. Soweit Wohnungen genutzt werden, sind vorrangig schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen, § 8 Absatz 1, Satz 1 und 2. Schutzbedürftig im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

„Wohnung“ im Sinne des Gesetzes meint kein privatrechtliches Mietverhältnis, sondern ebenfalls eine „Einrichtung der vorläufigen Unterbringung“, die im Unterschied zu einer Sammelunterkunft aus kleinräumigen Wohnungen besteht. Auch hier gelten die Vorschriften des FlüAG an Größe der Wohn- und Schlaflfläche, Ausstattung, etc.

- b) Die bisher festgelegte durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche je untergebrachter Person wird ab 1.1.2016 von 4,5 qm auf mindestens 7 qm erhöht, § 8 Absatz 1, Satz 4.
- c) Die Dauer der vorläufigen Unterbringung wird verkürzt, § 9:
- ⇒ sie endet – wie bisher – mit Unanfechtbarkeit der **Anerkennung** als Asylbewerber/in
 - ⇒ bei **Ablehnung oder Rücknahme** des Asylantrages endet sie mit Bestandskraft der asylrechtlichen Entscheidung und nicht wie bisher erst 12 Monate danach
 - ⇒ **spätestens nach 24 Monaten** ist der Asylbewerber mit seinen Familienangehörigen aus der vorläufigen Unterbringung zu entlassen, selbst wenn bis dahin noch nicht abschließend über den Asylantrag entschieden wurde; bisher mussten Asylbewerber/innen bis zur endgültigen Entscheidung in der vorläufigen Unterbringung bleiben.

2. Ausgangssituation in Heidelberg

2.1. zentrale Unterbringung

Die Unterbringung von Asylbewerbern in Heidelberg erfolgt seit 2006 überwiegend an zentralen Standorten, aktuell in der Henkel-Teroson-Str. 14-16 und in der Hardtstr. 4, 6, 6/1, 10 und 10/1. Bei diesen Unterkünften handelt es sich nicht um Sammelunterkünfte (=Heime), wie sie aus anderen Städten bekannt sind, sondern um Gebäude mit 2-, 3- und 4-Zimmer-Wohnungen.

Insbesondere die Unterkünfte in der Hardtstraße wurden ursprünglich als Mehrfamilienhäuser gebaut und genutzt, bevor sie von der Stadt Heidelberg zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet wurden.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren zeigt, dass Asylbewerber/innen gerade in den ersten Monaten ihres Aufenthalts vor großen Herausforderungen stehen, nicht zuletzt durch sprachliche Barrieren. Kontakte zu anderen, bereits länger hier lebenden Flüchtlingen, möglicherweise aus dem Heimatland, sind gerade zu Beginn eine wertvolle Unterstützung. Dies spricht für eine Unterbringung an zentralen Standorten. Darüber hinaus können sowohl professionelle Betreuung und Begleitung durch sozialpädagogische Fachkräfte, Verwaltungspersonal und Hausmeister als auch ehrenamtliche Hilfen wie Sprachkurse, Hausaufgabenbetreuung bei Kindern, Spielgruppen, Ferienbetreuung, Kleiderkammer oder Lebensmittelspenden der Tafel an zentralem Standort wesentlich effektiver und umfangreicher organisiert werden als bei dezentraler Verteilung.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Verweildauer nach dem neuen FlüAG auf max. 24 Monate beschränkt ist, bei vorheriger Entscheidung über den Asylantrag endet die Verweildauer bereits früher – nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dauerten Asylverfahren im Jahr 2013 vom Erstantrag bis zur Entscheidung im Schnitt 7,8 Monate.

Wenn also während der vorläufigen Unterbringung ein Umzug von einem zentralen Standort in eine dezentrale Wohnung erfolgt, ist spätestens nach 2 Jahren, meist schon früher, ein erneuter Umzug erforderlich, da die Bewohner/innen spätestens nach diesem Zeitraum die vorläufigen Unterbringung verlassen. Dies hat zur Konsequenz, dass die Asylbewerber/innen innerhalb kurzer Zeit mehrfach mit einem gänzlich neuen Umfeld, neuen Nachbarn, Kinder mit einer neuen Schule und ähnlichem konfrontiert sind. Daneben fallen bei jedem Umzug Kosten für Renovierungen, Ersatzbeschaffungen etc. an.

Eine Alternative hierzu sieht die Verwaltung in einer intensiven Unterstützung bei der Wohnungssuche, sobald die Verpflichtung zur vorläufigen Unterbringung endet.

2.2. dezentrale Unterbringung

In Kooperation mit der GGH und dem Amt für Liegenschaften ist es Amt 50 zwischenzeitlich gelungen, besonders schutzbedürftige Personen in 4 dezentral angemieteten 3- bis 4-Zimmer-Wohnungen (Philipp-Reis-Str., Emmertsgrundpassage 5, 9 und 15) unterzubringen. Eine städtische 5-Zimmer-Wohnung in Wieblingen wird derzeit renoviert und wird voraussichtlich im Frühjahr bezugsbereit sein.

Zusätzlich plant das Fachamt, potenzielle private Heidelberger Vermieter über einen Artikel im Stadtblatt über den Wohnungsbedarf für Flüchtlinge im Anschluss an die vorläufige Unterbringung zu informieren und zu bewerben, geeignete Wohnungen an (ehemalige) Asylbewerber/innen zu vermieten.

Daneben werden von der Verwaltung Dringlichkeitsbewerbungen bei den Wohnungsbaugesellschaften unterstützt.

2.3. Kosten

Bezogen auf die Anzahl der Bewohner/innen in der Hardtstraße und in der Henkel-Teroson-Str. 14 – 16 entstehen derzeit pro Person monatliche Mietkosten zwischen 60 € und 80 €.

Für diesen Betrag ist eine Versorgung in dezentralen Wohnungen kaum vorstellbar. Die Erfahrungen aus den 90er Jahren haben vielmehr gezeigt, dass potenzielle Vermieter den Kommunen Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Regel nur zu einem deutlich überdurchschnittlichen Mietpreis anbieten, nicht zuletzt, um eine höhere Abnutzung durch eine dichte Belegung abzugelten. Daneben ist zu bedenken, dass bei einer dezentralen Versorgung ein deutlich erhöhter Personalbedarf entsteht.

2.4. Rauchverbot

Nach Nr. 6 f der – mehrsprachig vorliegenden – Haus- und Benutzungsordnung für die Asylunterkünfte sind „Die BewohnerInnen ... angehalten außerhalb der Unterkünfte zu rauchen.“ Neu zugewiesene Bewohner/innen werden vom Hausmeister explizit auf diesen Passus hingewiesen.

Um sicherzustellen, dass diese Aufforderung auch eingehalten wird, lässt das Fachamt auf dem Außengelände in der Hardtstraße und in der Henkel-Teroson-Straße derzeit überdachte Raucherpavillons mit Sitzmöglichkeiten einrichten.

2.5. zusätzliche Angebote

In den zentralen Unterkünften an den Standorten Henkel-Teroson- und Hardtstraße gibt es die folgenden zusätzlichen Angebote, die eine bessere Versorgung der Bewohner/innen gewährleisten:

- Kinderbetreuung
- Hausaufgabenhilfe
- Ferienprogramm
- Spielgruppen
- Kleiderkammer
- Lebensmittelausgabe der „Tafel“
- Sprachkurse

Ein solches Angebot wäre an dezentralen Standorten nicht bzw. nur bei deutlich höheren Kosten realisierbar.

2.6. Fazit

Insgesamt bewegen sich Versorgung und Unterbringung von Asylbewerber/innen in Heidelberg im Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen auf einem hohen Niveau. Gemeinsam mit verschiedenen Partnern wie dem Asyl-Arbeitskreis und dem Caritasverband gelingt es, die der Stadt Heidelberg zugewiesenen Menschen während des zeitlich begrenzten Aufenthalts in den Unterkünften eng und gut zu begleiten.

Um diesen Standard aufrechterhalten zu können, hält die Verwaltung die Unterbringung an zentralen Standorten während der – verkürzten – Dauer der vorläufigen Unterbringung am geeignetsten. Abweichend davon können besonders schutzbedürftiger Personen auch in dezentralen Wohnungen untergebracht werden.

Primäres Ziel sollte daher die intensive Unterstützung der Bewohner/innen bei der Suche nach einer Wohnung im Anschluss an die vorläufige Unterbringung sein.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 6	+	Integration und interkulturelles Leben konstruktiv gestalten, ausländische Einwohner/innen als gleichberechtigte Bürger/innen anerkennen, ethnische und religiöse Heterogenität berücksichtigen Begründung: Menschen unterschiedlicher Kulturen begegnen sich, lernen sich kennen und können Barrieren überwinden.
WO 7	+	Ziel/e: Schaffung einer angemessenen sozialen Infrastruktur Begründung: Knüpfen von Netzwerken im Wohnumfeld
SOZ 1 SOZ 8	+ +	Ziel/e: Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Den Umgang miteinander lernen. Begründung: Wohnraum als Basis für die persönliche Entwicklung unter fachlicher Anleitung, Entwicklung der Selbsthilfepotenziale und bürgerschaftlichen Engagements. Qualifizierte Beratung und Betreuung ist ein Garant für frühzeitige Prävention.
KU 1 KU 2	+ +	Ziel/e: Kommunikation und Begegnung fördern Kulturelle Vielfalt unterstützen Begründung: Durch das Vermitteln unterschiedlicher Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten wird eine größere Lebensvielfalt gefördert, ohne dass es dabei zu Konflikten kommt.
DW 4	+	Ziel/e: Integration und interkulturelle Handlungsansätze fördern

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Sachantrag der Bunte Linke / Die Linke vom 18.02.2014